

**Regierungsvorlage**

14. Juli 2021

zu Zl. 01-VD-LG-803/2020-205

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996  
geändert werden**

**Allgemeiner Teil**

Dieses Gesetz sieht für die Kärntner Bauvorschriften Bestimmungen für die Barrierefreiheit (Zugang zu Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für Personen mit Behinderung) und den Zivilschutz (Errichtung von Notstromeinspeiseinstallationen) vor. Die Kärntner Bauordnung 1996 soll redaktionell angepasst werden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**Besonderer Teil**

**Änderung der Kärntner Bauvorschriften (Art. I)**

**1. Zu Z 1 (§ 39 Abs. 7):**

Im Sinne der Barrierefreiheit sollen Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (vgl. Begriffsbestimmung in § 50d lit. f K-BV) auch für Personen mit Behinderungen nutzbar sein. Die Bestimmung umfasst nur Fälle, in denen eine rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von PKW-Stellplätzen für Personen mit Behinderungen besteht („sind...vorzusehen“; siehe Auflagen gemäß § 18 Abs. 5 K-BO 1996 oder gemäß § 39 Abs. 5 K-BV) und gleichzeitig auch eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung eines Ladepunktes („ist ... zu errichten“; siehe Auflagen gemäß § 18 Abs. 5 K-BO 1996 oder § 50e Abs. 1 bis 4 K-BV). Ist nur ein Ladepunkt zu errichten, muss dieser auch einem PKW-Stellplatz für Personen mit Behinderungen dienen. Bewusst wird der Begriff „auch“ verwendet. Denn bei Errichtung nur eines Ladepunktes soll vermieden werden, dass dieser nur dem PKW-Stellplatz für Personen mit Behinderungen dient und somit die Gefahr besteht, dass der PKW-Stellplatz für Personen mit Behinderungen für die Aufladung eines Fahrzeuges auch von Personen mit keiner Behinderung genutzt wird. Es wäre aber möglich, dass trotz Verpflichtung zur Errichtung nur eines Ladepunktes ein zweiter Ladepunkt errichtet wird, der einem PKW-Stellplatz für Personen mit Behinderungen dient. Sind mehrere Ladepunkte zu errichten, ist mindestens ein Ladepunkt so anzuordnen, dass er einem PKW-Stellplatz für Personen mit Behinderungen dient.

**2. Zu Z 2 (§ 42b):**

Aus Gründen des Zivilschutzes sollen bestimmte Gebäude mit Notstromeinspeiseinstallationen ausgestattet werden, die von besonderer Wichtigkeit für den Zivilschutz sind. Dies soll auch für die Gebäude des Bestandes gelten (§ 42b Abs. 1). Für diese soll die Nachrüstung in erster Linie im Rahmen einer Änderung des Gebäudes gemäß § 6 lit. b K-BO 1996 erfolgen. Spätestens binnen einer fünfjährigen Übergangsfrist ist aber jedenfalls nachzurüsten (siehe Art. III Abs. 1). Sollte eine Baubewilligung bereits erteilt sein, aber mit der Ausführung noch nicht begonnen worden sein, ist die Notstromeinspeiseinstallationen bereits bei der Errichtung vorzusehen (Art. III Abs. 2). Hingegen sollen Gebäude, die mit Notstromanlagen ausgestattet sind, von dieser Anforderung ausgenommen sein (§ 42b Abs. 2).

**Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 (Art. II)**

Im Begutachtungsentwurf, Zl. 01-VD-LG-1961/3-2021, war noch eine Bestimmung über Vorhaben nach § 6 lit. a bis c im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, die nach ihrer Art regelmäßig verschoben werden, vorgesehen (§ 17 Abs. 4). Diese Bestimmung wurde bereits in die Novelle LGB1. Nr. 48/2021 aufgenommen.

Durch die Novelle LGBl. Nr. 48/2021 entfiel auch der innergemeindliche Instanzenzug im Anwendungsbereich der K-BO 1996. In der Regierungsvorlage zu dieser Novelle, Zl. 01-VD-LG-1772/69-2020, war noch vorgesehen, dass dies nicht für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach gelten soll. Durch Abänderungs- und Zusatzantrag im Ausschuss des Kärntner Landtages wurde indes kurzfristig bestimmt, dass der innergemeindliche Instanzenzug auch für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach entfallen soll. Redaktionell wurde aber § 35 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 K-BO 1996 nicht an diesen vollständigen Entfall des innergemeindliche Instanzenzugs angepasst. Da es keine „Berufung“ gegen Bescheide der Gemeindeorgane im Anwendungsbereich der K-BO 1996 mehr gibt (siehe § 3 Abs. 1 K-BO 1996), sollen die Hinweise in § 35 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 K-BO 1996 nunmehr entfallen.

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen (Notifikationsnummer: 2021/0066/A). Es ist mit keinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu rechnen.